

Stellungnahme der Dekaninnen und Dekane der Universität Innsbruck zur UG-Novelle

Die Dekaninnen und Dekane der Universität Innsbruck gehen für ihre Stellungnahme zum derzeit vorliegenden Entwurf einer UG-Novelle davon aus, dass jede Änderung des UG

- die Bildungsmöglichkeiten in Österreich verbessern und nicht verschlechtern sollte (siehe Stellungnahme zu § 51 UG, § 54 UG und § 59a UG);
- das universitätsinterne Management erleichtern und Bürokratie abbauen und nicht neue Ineffizienzen schaffen sollte (siehe Stellungnahme zu § 78 Abs. 1 bis Abs. 5 UG und § 98 Abs. 4a bis Abs. 9 UG);
- den Forschungsstandort stärken und nicht potentiell schwächen sollte (siehe Stellungnahme zu § 109 UG);
- die demokratische Gestalt der Universität stärken und die bewährten Machtgleichgewichte und -korrektive erhalten sollte (diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme des Senats der LFUI vom 21.12.2020 zu § 22 Abs. 1 Z 12 und 12a bzw. § 25 Abs. 1 Z 10 UG und § 23b, die wir hiermit ausdrücklich unterstützen).

Zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen:

§ 51 Abs. 2 Z 5e UG (Pädagogisch-praktische Studien)

Wir begrüßen grundsätzlich eine Präzisierung der pädagogisch-praktischen Studien; diese setzt in der vorgeschlagenen Formulierung aber einen einseitigen Schwerpunkt auf der ausschließlichen Verknüpfung mit Schulpraktika. Demgegenüber empfehlen wir eine Definition der pädagogisch-praktischen Studien, bei der die vorbereitenden, parallelen bzw. nachbereitenden Lehrveranstaltungen ebenfalls im Fokus stehen.

Eine entsprechende alternative Formulierung in § 51 Abs. 2 Z. 5e UG lautete dann etwa: „Pädagogisch-praktische Studien bestehen aus Schulpraktika sowie vorbereitenden, parallelen bzw. nachbereitenden Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsanteilen, in denen schulpraktische Studienanteile handlungsorientiert vorbereitet und begleitet werden.“

Eine Einbettung außerschulischer Praxiserfahrungen (wie beispielsweise der Sommerschule) sollte durch Anrechnungen durchgeführt werden. Eine curriculare Verankerung dieser ist nur dann sinnvoll, wenn die Betreuung der Studierenden durch (Praxis-) Lehrpersonen garantiert werden kann, bzw. Studierende aller Unterrichtsfächer teilnehmen können.

§ 51 Abs. 2 Z. 12b und §54 Abs. 1 Z. 4a (Kombinierte Master- und Doktoratsstudien)

Der Sinn der vorgeschlagenen kombinierten Master- und Doktoratsstudien erschließt sich uns nicht. Im anglo-amerikanischen Hochschulsystem, dem diese Idee offenbar entnommen ist, existieren solche gemeinsame Studien, sind jedoch in eine andere curriculare Gesamtstruktur eingebettet. Speziell durch die im § 54 Abs. 1 Z. 4a UG gegebene Definition der Dauer solch kombinierter Studien (mindestens 5 Jahre, wobei der Masteranteil 2 Jahre betragen muss) ist kein Unterschied zu einem Masterstudium mit anschließendem Doktoratsstudium erkennbar.

Im § 63a Abs. 7a UG werden außerdem Zulassungsbedingungen für die kombinierten Master- und Doktoratsstudien vorgeschrieben, was eine Ungleichbehandlung gegenüber Studierenden in bereits installierten separaten Master- und Doktoratsstudien bedeutet. Insgesamt sehen wir die Gefahr, dass die Bedeutung des Masters als akademischer Standardabschluss ausgehöhlt wird.

§ 59a UG (Mindeststudienleistung)

Ziel der geplanten Novelle ist es, die Studienbedingungen so einzurichten, dass sie den Studienfortschritt fördern, die Abbruchquoten verringern und die Studiendauer verkürzen (Erläuterungen, S.1). Erreicht werden soll dies vor allem mit der studienrechtlichen Einführung einer Mindeststudienleistung (§ 59a UG) pro zugelassenem Studium und dem dauerhaften Ausschluss aus dem entsprechenden Studium bei Nicht-Erreichen des Ziels nach dem vierten Semester. Je nach Standpunkt mögen die 24 zu erreichenden ECTS Anrechnungspunkte als zu gering oder zu hoch erscheinen. Entscheidender aber ist der Vorgang selbst. Er widerspricht der Aufgabe der Hochschule, die nicht nur eine qualitätsvolle akademische Ausbildung in angemessener Zeit zu garantieren hat, sondern auch umfassende Bildungsmöglichkeiten bereitstellen muss. Da Bildung unweigerlich auch mit Selbstbildungsprozessen verbunden ist, beansprucht sie nicht weniger, sondern mehr Zeit. Schnelligkeit ist in diesem Zusammenhang nicht notwendigerweise ein Qualitätsmerkmal.

Aber auch aus anderen Gründen sind gewichtige Zweifel an der vorgeschlagenen Maßnahme anzubringen: Es wird (1) die Ungleichzeitigkeit von Studienentscheidungen und -verläufen ignoriert, etwa wenn die Zulassung für ein belegtes Zweitstudium gestrichen werden soll, weil dort nicht wie im Erststudium zur selben Zeit dieselbe Studienleistung erbracht werden kann. Es werden (2) die zunehmenden Herausforderungen der Studierenden, das Studium mit anderen Aufgaben zu vereinbaren – von der studienbegleitenden Erwerbsarbeit bis zur Pflege von Angehörigen oder der Kinderbetreuung – unzureichend berücksichtigt (etwa, wenn diese dauerhaft sind und nicht durch eine einmalige Semesterbeurlaubung kompensiert werden können). Und es wird (3) die gewünschte Vielfalt der Studierenden an Alter, Bildungsherkünften und Studienanlässen nicht zur Kenntnis genommen. Insgesamt gehen wir davon aus, dass die geplante Einführung der Mindeststudienleistung samt Ausschluss vom Studium bei Nichterreichen – unabhängig von der Anzahl der geforderten ECTS-Erreichungspunkten – kein geeignetes Mittel darstellt, die Universität als qualitätsvollen, demokratischen und freien Lernort zu stärken.

§ 78 Abs. 1 bis Abs. 5 (Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen)

Wir stehen zu einer Durchlässigkeit der Studien und der Anerkennungsmöglichkeit von Vorleistungen, wie es die gelebte und spezifisch an den einzelnen Fall angepasste Praxis ist. Durch die neu vorgeschlagene Beweislastumkehr wird es für die zuständigen Organe jedoch deutlich schwieriger werden, ungerechtfertigte Ansuchen abzulehnen. Es wird durch die sehr vagen Formulierungen hinsichtlich der Kern- und Prüfungsfächer (z.B. § 78 Abs. 2 UG). Rechtsunsicherheit herrschen und ein vermehrter bürokratischer Aufwand nötig werden. Es wird weiters befürchtet, dass auf Universitäten, Fakultäten und Studiengänge Druck aufgebaut wird, durch

sachlich nicht gerechtfertigte Anerkennungen die Studierendenzahlen zu erhöhen. Darüber hinaus ist das vorgeschlagene Ausmaß von möglichen Anerkennungen in Relation zur Gesamtzahl der zu absolvierenden ECTS deutlich zu hoch.

§ 98 Abs. 4a UG (Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter)

Wir sprechen uns gegen die Einsetzung eines oder einer Berufsbeauftragten aus. Die Regelung schafft das Gegenteil von dem was vielleicht beabsichtigt ist. Die Einführung einer Kontrollinstanz des Rektors fördert eine nicht-konstruktive Zusammenarbeit zwischen Berufungskommission, Rektorat und Dekanaten. Zudem nimmt der bürokratische Aufwand unverhältnismäßig zu.

§ 98 Abs. 5 bis Abs. 8 UG

Wir erkennen die Notwendigkeit zügiger Berufungsverfahren an, sprechen uns aber gegen die vorgesehene Reduktion von Fristen aus. Die Berufungskommissionen selbst haben ein Interesse an schnellstmöglichen Abläufen, häufig ist aber die Terminfindung ebenso ein Problem wie der Rücklauf von Gutachten.

§ 98 Abs. 9 UG

Die aktuelle Bestimmung von zwei Wochen Beschwerdefrist für den Arbeitskreis für Gleichstellungsfragen sollte unverändert bestehen bleiben. Wir sind der Meinung, dass diese Frist bisher ausgereicht hat und es keinen zwingenden Grund gibt, diese zu verlängern.

§ 109 UG (Dauer der Arbeitsverhältnisse)

Wir halten eine umfassende Neuordnung der rechtlichen Grundlagen befristeter Arbeitsverhältnisse an Universitäten für dringend geboten. Diese sollte die Situation der betroffenen Kolleginnen und Kollegen nachhaltig verbessern und gleichzeitig den Arbeitsbedingungen an der Universität angemessen Rechnung tragen. Der derzeitige Vorschlag scheint uns allerdings beides nicht zu tun, sondern lässt vielmehr eine massive Verschlechterung in diesem Bereich erwarten.

Anstellungsverhältnisse während der verschiedenen Qualifizierungsphasen (grundständige Studien, Doktorat, Postdoktorat) sind sinnvollerweise befristet, da auch die Qualifizierungsphasen befristet sind. So kann zudem einer Vielzahl an Nachwuchskräften Zugang zu Anstellungsverhältnissen und den damit verbundenen beruflichen Erfahrungen gewährt werden. Für wissenschaftliche MitarbeiterInnen in der Postdoc-Phase stellt der neue § 109 jedoch eine deutliche Verschlechterung ihrer Karriereperspektiven dar. Diese wichtige Phase, in der die wissenschaftliche Selbständigkeit erarbeitet und häufig der Weg zu einer dauerhaften Anstellung an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung gesucht wird, braucht ausreichend Zeit, gerade wenn wissenschaftliches Neuland betreten und schwer prognostizierbare Projekte gestartet werden. Innerhalb der in Abs. (2) vorgesehenen maximalen 8 Jahre eine wissenschaftliche Dauerstellung zu erreichen ist in der Praxis allerdings nur sehr

selten möglich. Wir halten daher zumindest eine maximale Befristungsdauer von 10 Jahren (bzw. 12 Jahren in Teilzeit), wie im aktuell gültigen UG, für notwendig. Außerdem sollten für Personen, die neben ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit Zeit für die Betreuung von Angehörigen benötigen (meistens fällt die Zeit einer Familiengründung genau in die Postdoc-Phase) und daher in Teilzeit angestellt sind, längere Befristungen möglich sein.

Grundsätzlich wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, klarer zu differenzieren zwischen befristeten Anstellungsverhältnissen in der Lehre einerseits und im Drittmittelbereich andererseits. Auch sollte berücksichtigt werden, ob es sich um befristete Anstellungsverhältnisse in einem selbst eingeworbenen Drittmittelprojekt handelt. Eine spezielle Regelung ist zudem notwendig für externe Habilitierte, die zum Erhalt ihrer Venia regelmäßig zur Lehre aufgefordert sind, bzw. für externe Expertinnen und Experten. Ein de facto-Berufsverbot nach einer bestimmten Zahl von Jahren in befristeten Anstellungsverhältnissen erscheint uns in keinem Fall sinnvoll und zu rechtfertigen.

Innsbruck, den 13.01.2021

Fakultät für Architektur: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Gabriela Seifert-Kavan
Fakultät für Betriebswirtschaft: Univ.-Prof. Dr. Matthias Bank
Fakultät für Bildungswissenschaften: Univ.-Prof. Dr. Michaela Ralser
Fakultät für Biologie: Univ.-Prof. Mag. Dr. Paul Illmer
Fakultät für Chemie und Pharmazie: Univ.-Prof. Dipl.-Chem. Dr. Hubert Huppertz
Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften: Univ.-Prof. Dr. Georg Kaser
Fakultät für LehrerInnenbildung: Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Stadler
Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik: Univ.-Prof. Dr. Roland Wester
Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft: Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Kopp
Fakultät für Soziale und Politische Wissenschaften: Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Staubmann
Fakultät für Technische Wissenschaften: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Günter Hofstetter
Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik: Univ.-Prof. Dr. Markus Walzl
Katholisch-Theologische Fakultät: Univ.-Prof. Mag. Dr. Josef Quitterer
Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät: Univ.-Prof. Dr. Sebastian Donat
Philosophisch-Historische Fakultät: Univ.-Prof. Mag. Dr. Dirk Rupnow
Rechtswissenschaftliche Fakultät: Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Markl